



Brüssel, den 25. November 2016
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0315 (NLE)**

13144/1/16
REV 1

FISC 154
ECOFIN 889

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13066/16 FISC 149 - COM(2016) 645 final

Betr.: Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES zur Änderung der Entscheidung 2007/884/EG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 169 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung weiterhin anzuwenden
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Oktober 2016 den oben genannten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt. Ziel des Vorschlags ist es, die Ausnahmeregelung, mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wurde, das Vorsteuerabzugsrecht bei Ausgaben für gemietete oder geleaste Kraftfahrzeuge auf 50 % zu begrenzen, wenn der Mieter oder Mietkäufer das Fahrzeug nicht ausschließlich geschäftlich nutzt, bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern.
2. Die Gruppe "Steuerfragen" hat sich in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2016 mit dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 13066/16 FISC 149 einverstanden erklärt. FR und UK haben Parlamentsvorbehalte eingelegt. Diese Vorbehalte sind inzwischen zurückgezogen worden.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13143/16 FISC 153 ECOFIN 888) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - der Veröffentlichung des oben genannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmt.
-